

Kapitel 26

Termosfassade

Bemerkungen zum Deutschen Institut für Normung (DIN)

Prinzipiell ist Normung in der Technik etwas Gutes. Ohne Normung wäre der technische Stand nicht möglich. Vorsicht ist aber geboten, wenn Normen sich zur Zwangsvorschrift wandeln. Spätestens dann wird es Zeit, die Urheberschaft von Normen zu besichtigen. Interessanterweise weist sogar das DIN darauf ausdrücklich hin. Daher heißt es im Vorspann zum Normenwerk:

„Die Normen des Deutschen Normenwerks stehen jedermann zur Anwendung frei. Festlegungen in Normen sind aufgrund ihres Zustandekommens nach hierfür geltenden Grundsätzen und Regeln fachgerecht. Sie sollen sich als anerkannte Regeln der Technik einführen..... Es ist auch zu berücksichtigen, dass DIN – Normen nur den zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe herrschenden Stand der Technik berücksichtigen können.

Durch das Anwenden von Normen entzieht sich niemand der Verantwortlichkeit für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.....“

Gleiches gilt für die Ersteiger der Eigernordwand.

Höchst bedeutsam für den Anwender von Normen ist das sog. „Meersburger Urteil“

Des Bundesverwaltungsgerichts Meersburg vom 22.Mai 1987 unter dem Az. 4C33-35/83. Dort heißt es:

„Die Normenausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht. Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen daher im Streitfall nicht unkritisch als „geronnener Sachverstand“ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden. Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht.....“¹

Das Bundesverwaltungsgericht ist rechtssetzend. Seine Entscheidung bindet daher die Rechtsprechung.

¹ Quelle: www.jurahaus-verein.de

Übersetzt man dieses Urteil in praktisches Leben, wird also bescheinigt, dass es einerseits in den Normenausschüssen Fachleute gibt, andererseits sitzen dort aber auch die Vertreter von Industrieinteressen – zahlenmäßig weit überwiegend – sodass sich die Fachleute den Mund fransig reden können, am Ende aber narrensicher überstimmt werden, wenn die Fachmeinung im Widerspruch zu den Industrieinteressen steht. Dass es genau so abläuft, wurde mir schon häufig durch Leute bestätigt, die im Normenausschuss sitzen und die Industrie vertreten.

Interessant ist nun auch die Fragestellung, was von einem Sachverständigen zu halten ist, der sein Gutachten auf Normen stützt, von denen das Bundesverwaltungsgericht sagt, dass sie nicht den Maßstäben unterliegen, die an ein gerichtlich bestelltes Gutachten anzulegen sind. Genau genommen müsste ein Gericht ein Sachverständigengutachten, das sich auf Normen stützt, zurückweisen.

Zu bedenken ist weiterhin, dass das DIN darauf hinweist, dass Normen den Stand der Technik nur zum Zeitpunkt der Ausgabe der Norm darstellen. Hierzu muss man wissen, dass von der Formulierung einer Norm bis zur endgültigen Herausgabe im sog. „Weissdruck“ oft viele Jahre vergehen, sodass häufig Normen bereits zum Erscheinungsdatum veraltet und überholt sind. Ein berühmtes Beispiel hierfür sind die Normen für den Bau von Flachdächern. Da hat – wie sich heute zeigt – eine genormte Fehlkonstruktion die andere gejagt. Von den in den 70er – Jahren nach Norm gebauten Flachdächern ist keines mehr vorhanden. Alle wurden abgerissen und durch neue – wieder genormte Konstruktionen ausgetauscht. Und schon wieder schlagen die nach neuester Norm gebauten Flachdächer – wie schon immer – Blasen und immer noch saufen die Dämmstoffe unter den Dachhäuten ab – es sei denn, ein vernünftiger Architekt hätte als Dämmstoff Schaumglas verwendet.

Was können wir also zum Wert von Normen folgern?

Normen spiegeln sehr häufig die Interessenlage der Industrie wieder und haben also auch die Rolle von Verkaufshilfen. Der Verbraucher kann sich daher nicht darauf verlassen, dass z.B. Bauweisen, die den Normen folgen, das bestmögliche Ergebnis haben. Normen können schwer fehlerhaft sein, die Folge sachfremder Einflussnahme.

Das Gleiche gilt natürlich auch für Verordnungen des Gesetzgebers, die sich auf Normen stützen.

Die letzte Verantwortung liegt also beim Planer. Er ist aufgefordert, Normen – wenn er sie schon anwendet – kritisch zu betrachten. Die christliche Tugend des Glaubens ist beim Normenwerk nicht angebracht. Eine Norm kann richtig oder falsch sein. Was nützt sie uns also? Der Hinweis des DIN, dass der Anwender „auf eigene Gefahr“ handelt, beinhaltet das Eingeständnis, dass

Normen nicht der Weisheit letzter Schluss sind. Das DIN lehnt also eine Gewährleistung für die Güte seiner Empfehlungen ausdrücklich ab.

Dies heißt aber auch für den Planer, dass es ihm zwar nicht verboten ist, Normblätter zu studieren und sie auch anzuwenden. Geht aber etwas schief, kann er sich niemals damit entlasten: „Ich habe doch nach Norm gebaut!“ Die Gerichtspraxis zeigt, dass ein der Fehlplanung beschuldigter Architekt, der sich darauf beruft, nach Norm gebaut zu haben, deshalb um so eher verurteilt wird.

Wir brauchen also Planer, die genügend sachkundig sind, die Güte einer Norm bewerten zu können und im Einzelfall auch eine normwidrige Konstruktion bauen lassen, weil sie nach seiner fundierten Überzeugung besser ist. Der Verbraucher soll sich glücklich schätzen, wenn er einen derart gesonnenen Planer gefunden hat.

Christoph Schwan